

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Herrn
Géorg Wurth
Rykestraße 13
10405 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Jessica Mauksch

Durchwahl
Telefon +49 351 564 16315
Telefax +49 351 564 16309

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
14. Juli 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1402E/82/56-III1

Dresden,
5. August 2022

Sehr geehrter Herr Wurth,

vielen Dank für Ihr an Frau Staatsministerin Meier gerichtetes Schreiben vom 14. Juli 2022, das mir zuständigkeithalber zur Beantwortung vorgelegt wurde.

Sie nehmen darin auf Aussagen des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Herrn Burkhard Blienert, im Rahmen eines Interviews vom 7. Juli 2022 mit der Tagesschau der ARD zur Thematik „Cannabis-Legalisierung“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=wth3fQidzc>) Bezug.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung (abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/brege/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>) formuliert für den Bereich der Drogenpolitik (S. 87 f.) folgendes Ziel:

„Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus.“

**JOB
MIT
J!**

»JETZT ZUR JUSTIZ
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum Datenschutz erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Eine kontrollierte Abgabe zu Genusszwecken an Erwachsene, wie sie der Koalitionsvertrag vorsieht, ist allerdings mit einer vollständigen „Legalisierung“ – wie sie von verschiedenen Befürwortern gefordert wird – nicht gleichzusetzen. Es ist daher im Vorfeld des angekündigten Gesetzgebungsverfahrens aktuell nicht vorhersehbar, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang insbesondere der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum straflos sein wird.

Solange ein entsprechender Gesetzentwurf auf Bundesebene nicht vorliegt, sind die in den Vorschriften der §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i.V.m. Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG genannten Handlungen Straftaten, die aufgrund des in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verankerten Legalitätsprinzips verfolgt werden müssen. Die Staatsanwaltschaften sind also beim Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts von Gesetzes wegen verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und – soweit die Voraussetzungen der §§ 153, 153a StPO, § 31a BtMG für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht vorliegen – Anklage zu erheben. Eine Änderung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen kann nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Eine generelle Anordnung/Weisung der Landesjustizministerinnen und -minister gegenüber den nachgeordneten Strafverfolgungsbehörden, geltendes Strafrecht im Hinblick auf eine künftige Rechtsänderung nicht mehr anzuwenden, wäre rechtswidrig. Soweit der Bundesgesetzgeber eine Straffreiheit für bereits abgeurteilte Taten rückwirkend für erforderlich hält, kann dies nur durch eine gesetzliche Amnestieregelung erreicht werden. Im Übrigen findet für Strafverfahren, die zum Zeitpunkt einer möglichen gesetzlichen Änderung noch anhängig sind, § 2 Abs. 3 StGB Anwendung. Die Vorschrift bestimmt, dass das mildeste Gesetz Anwendung findet, wenn das Gesetz, das bei Beendigung der Tat galt, vor der gerichtlichen Entscheidung abgeändert wird.

Soweit Sie in Ihrer Anfrage um nähere Informationen zum künftigen Umgang mit Verfahrenseinstellungen nach § 31a BtMG baten, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Vorschrift nach der aktuellen Rechtslage eine Einstellung nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässt. Neben einem Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG kann die Staatsanwaltschaft nach § 31a Abs. 1 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in

geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft. Von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO, 31a BtMG wird von den sächsischen Staatsanwaltschaften Gebrauch gemacht. Die konkreten Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip sind dabei jeweils einzelfallbezogen zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen nach §§ 102, 103 StPO, die von einem unabhängigen Gericht angeordnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Goldbeck
Referentin


Beglaubigt
Justizangestellte

